

SONSTIGE BEDINGUNGEN ZINKHALTIGER VORSTOFFE

Fassung November 2019

Materialspezifikation: Entsprechend den Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels (UKM / Fassung 2012)

Der Cadmiumgehalt darf 250 g/t nicht überschreiten.

Radioaktivitätsklausel: Ungeachtet aller gegensätzlichen Klauseln, die die Verantwortung des Verkäufers aufheben oder einschränken, **garantiert der Verkäufer**, daß Sekundärmaterialien, die den Gegenstand des Verkaufs bilden, **frei von jeglichen nuklearen Verunreinigungen, frei von jeglicher ionisierender Strahlung sind, die über die natürliche Eigenstrahlung der Sekundärmaterialien hinausgeht und frei von Explosivstoffen jeglicher Art sind.** Die Materialien, die dieser Garantie nicht entsprechen, müssen vom Verkäufer auf eigene Kosten zurückgenommen werden. Außerdem ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer haftbar und wird ihn für Schäden aller Art, die durch **radioaktive verunreinigte** Sekundärmaterialien oder Explosivstoffe entstanden sind, entschädigen, insbesondere für Entsorgungskosten.

Verwiegung, Bemusterung und Analysierung:

Maßgebend für die Abrechnung sind die auf dem Empfangswerk ermittelten Gewichte und Analysen. Sofort nach Bemusterung hat das Empfangswerk das Recht, das Material zu verarbeiten.

Wir weisen darauf hin, daß das Material gegebenenfalls entsprechend der KrW-AbfG-Nachweisverordnung zu kennzeichnen ist und der Transport unter Beachtung der Bestimmungen gemäß GGVS/ADR durchgeführt wird.